



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 05.06.2025

### **Ausreisepflichtiger afghanischer Asylbewerber in Aschaffenburg**

Polizeiinternen Quellen zufolge wurde im Rahmen eines Einsatzes aufgrund von Ladendiebstahl in einem Aschaffener Supermarkt Ende Mai 2025 ein junger Mann festgenommen.

Es soll sich um einen abgelehnten Asylbewerber aus Afghanistan gehandelt haben, dessen Ausreisepflicht bereits seit drei Jahren bestand. Einer Datenbankabfrage zufolge soll diese Person zudem in den letzten zehn Tagen bereits acht Mal wegen diverser Straftaten und Delikte auffällig geworden sein.

Zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme wirkte der Mann den Einsatzbeamten zufolge aggressiv, verwahrlost und alkoholisiert.

Während der gesamten Fahrt zur Dienststelle soll der Afghane die Einsatzbeamten beschimpft und bespuckt haben. Bezüglich einer möglichen Abschiebehaft wurde den Beamten von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass diese „viel zu teuer und aufwendig“ und „keine gängige Praxis“ sei. Die Polizei sei stattdessen angewiesen worden, dem Mann ein Dokument auszustellen, mit dem er sich selbstständig am Flughafen melden solle.

Nach Aushändigen des Dokuments soll der Afghane dieses demonstrativ zerknüllt und auf den Boden geworfen haben. Zudem soll er beim Verlassen der Dienststelle die Hand zum sog. Deutschen Gruß gehoben und „Sieg“ gerufen haben. Er soll zudem in Richtung der Beamten „Fuck you, I kill you“ gerufen haben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Gab es bei der Polizeiinspektion (PI) Aschaffenburg einen Vorfall, auf den der geschilderte Geschehensablauf zutrifft? ..... | 3 |
| 1.2 | Aus welchen Gründen wurde die Person bisher nicht abgeschoben? .....   | 3 |
| 1.3 | Mit welchen weiteren Straftaten ist die Person bisher aktenkundig geworden? .....  | 3 |
| 2.1 | Kann die Staatsregierung das Tätigen des „Deutschen Grußes“ durch die Person bestätigen? .....                               | 3 |
| 2.2 | Wurde Anzeige wegen des Verwendens verfassungswidriger Symbole gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) gestellt? .....            | 3 |

---

3.1	Wurde das Zeigen des „Deutschen Grußes“ durch den abgelehnten afghanischen Asylbewerber in der PMK-Statistik (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) erfasst? .....	3
3.2	Wenn ja, in welcher Kategorie wurde die Tat eingeordnet? .....	3
4.1	Ist der Verzicht auf staatsanwaltschaftliche Maßnahmen, wie im Vor-spruch beschrieben, in vergleichbaren Fällen eine übliche Vorgehens-weise? .....	4
4.2	Welche Kriterien müssen nach Auffassung der Staatsregierung erfüllt sein, dass Kosten und Aufwand von Abschiebehaf für einen ab-gelehnten, mehrfach straffällig gewordenen Asylbewerber gerecht-fertigt sind? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**

vom 14.07.2025

**1.1 Gab es bei der Polizeiinspektion (PI) Aschaffenburg einen Vorfall, auf den der geschilderte Geschehensablauf zutrifft?**

Mit den in der Schriftlichen Anfrage enthaltenen Angaben zur Tatzeit, Person des Beschuldigten und zum Ablauf des Geschehens konnte durch das Polizeipräsidium Unterfranken lediglich ein Vorgang recherchiert werden, der zumindest in Teilen dem geschilderten Vorfall entspricht.

**1.2 Aus welchen Gründen wurde die Person bisher nicht abgeschoben?**

Die Frage kann seitens der Staatsregierung nicht beantwortet werden, weil die ausländerrechtliche Zuständigkeit für die Person nicht in Bayern liegt.

**1.3 Mit welchen weiteren Straftaten ist die Person bisher aktenkundig geworden?**

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft.

**2.1 Kann die Staatsregierung das Tätigen des „Deutschen Grußes“ durch die Person bestätigen?**

Nein.

**2.2 Wurde Anzeige wegen des Verwendens verfassungswidriger Symbole gemäß § 86a Strafgesetzbuch (StGB) gestellt?**

**3.1 Wurde das Zeigen des „Deutschen Grußes“ durch den abgelehnten afghanischen Asylbewerber in der PMK-Statistik (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) erfasst?**

**3.2 Wenn ja, in welcher Kategorie wurde die Tat eingeordnet?**

Die Fragen 2.2 bis 3.2 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet.

Nachdem, wie in der Antwort zu Frage 2.1 erläutert, kein Kennzeichen einer verfassungswidrigen oder terroristischen Organisation durch den Beschuldigten verwendet wurde, wurde folglich auch kein Strafverfahren diesbezüglich eingeleitet. Folglich erfolgte auch keine statistische Erfassung.

**4.1 Ist der Verzicht auf staatsanwaltschaftliche Maßnahmen, wie im Vorspruch beschrieben, in vergleichbaren Fällen eine übliche Vorgehensweise?**

Die Staatsanwaltschaften prüfen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§§ 112 ff Strafprozessordnung – StPO) oder der einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO) gegeben sind, wenn ihnen entsprechende Sachverhalte zur Kenntnis gelangen. Für die Prüfung freiheitsentziehender Maßnahmen auf der Grundlage aufenthaltsrechtlicher Vorschriften oder die Ausstellung ggf. erforderlicher Dokumente für die Ausreise sind die Staatsanwaltschaften nicht zuständig.

**4.2 Welche Kriterien müssen nach Auffassung der Staatsregierung erfüllt sein, dass Kosten und Aufwand von Abschiebehaft für einen abgelehnten, mehrfach straffällig gewordenen Asylbewerber gerechtfertigt sind?**

Die Abschiebung von Straftätern – unter verfassungsgemäßer Abwägung der Grund- und Menschenrechte und bei differenzierter Betrachtung der Einzelfälle – dient in erster Linie der Sicherheit der Menschen in Deutschland. Dieser staatliche Schutzauftrag verpflichtet die Staatsregierung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um ausländische Straftäter, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, ungeachtet der entstehenden Kosten oder eines bestimmten Aufwandes außer Landes zu bringen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.